Ministerium der Justiz und Polizei : der Minister der Justiz und Polizei der untheilbaren helvetischen Republik, an die Regierungsstatthalter aller Cantone

Autor(en): **Zeerleder**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542867

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XLVII. Luzern, 3. Jannuar. 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungsdirektorium, nach erhaltenem Bericht, daß verschiedene Personen in mehrern Gegenden der Republik das Land durchstreifen und mit falschen Patenten und Paßports versehen, Steuern einsammlen;

Erwägend, daß ein seiner Natur nach schon so sträflicher Mißbrauch noch durch seine Wirkungen in Rüksicht der allgemeinen Sicherheit, schädlich werden könne;

Beschließt:

1) Alle Steueraufnahm in Helvetien, die nicht durch einen ausdrüklichen Erlaubnißschein des vollziehenden Direktoriums bewilliget ist, soll untersagt seyn, und die Steuersammler, die keinen solchen vorweisen können, angehalten werden.

2) Um zur Entdeckung derjenigen zu gelangen, die dieses Verbot beschlagen soll, ist den Regierungs- und Unterstatthaltern und Agenten aufgetragen, die Schriften aller derjenigen, die in ihrem Bezirke Steuern sammeln, zu untersuchen, und wenn solche diese Erlaubniß nicht enthalten, dieselben gefangen setzen zu laßen, und so fort dem Vollziehungs-Direktorium davon Nachricht zu ertheilen.

3) Dem Polizei-Minister soll die Vollziehung des gegenwärtigen Beschußes aufgetragen seyn.

Also beschlossen in Luzern, den siebenzehenten Christmonats des Jahrs 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
Mousson.

Dem Original gleichlautend.
Zeerleder, Sekret. des Justizministers.

Ministerium der Justiz und Polizei.

Der Minister der Justiz und Polizei der untheilbaren helvetischen Republik, an die Regierungsstatthalter aller Cantone.

Luzern, den 29. Sept. 1798.

Die Revolution, Bürger, ist in Helvetien beendigt, eine neue Verfaßung trat an die Stelle jenes alten unzusammenhängenden Gebäudes, das weder dem Bedürfnisse des Zeitalters, nach unsern Begriffen und Wünschen mehr angemessen war. Alle öffentlichen Gewalten sind eingesezt und in Gang gebracht. Die ehemals getrennten Staaten sind in einem einzigen vereinigt, und ein Vertrag mit der fränkischen Republik sichert ihm Unabhängigkeit, und Schutz gegen innere und äußere Feinde zu.

Uns bleibt mithin nichts mehr übrig, als durch Weisheit die neue Verfassung zu entwiklen, die dargebotenen Mittel unserer Veredlung und Glükseligkeit zu benutzen, und die Liebe und Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge zu verbreiten, und dauerhaft zu machen.

Wesentlich wird zu diesem die Verwaltung der Gerechtigkeit beytragen. Ihr werdet euch daher besonders angelegen seyn laßen, diese Ueberzeugung dem Cantons- und den Bezirkgerichten mitzutheilen, und ihren Patriotism dahin zu leiten, daß sie durch schnelle und gute Gerechtigkeit dem Volk den Vortheil der neuen Verfassung fühlbar machen mögen. Jeder Richter, von dem Umfang und der Wichtigkeit seines Berufs durchdrungen, wird Euere Vorstellungen mit dem Gefühle welches er mit sich an die Stelle brachte, zu welcher ihn das Zutrauen des Volks erhob, übereinstimmend finden, und sich immer mehr und mehr überzeugen, daß er seine Pflichten um so genauer erfüllen werde als er getreuer den Grundsatz befolgen wird, jeden Beklagten mit eben der Aufmerksamkeit anzuhören, seine Sache mit der Sorgfalt zu untersuchen, und darüber mit jener Ueberlegung abzuurthlen, als er wünschte daß er angehört, seine Sache unter-

sucht, und über ihn abgesprochen würde, wenn er sich in gleichem Fall befinden sollte.

Dadurch wird sein Muth erhöht werden, dessen er bedarf, um den Gewaltthätigen zu widerstehen, den Leidenschaften eines drohenden und irregeführten Haufens, seine Pflicht entgegen zu setzen, und ohne Ansehung der Person, und ihrer Zufälligkeit, nur die Sache ins Auge zu fassen, und diese allein in die Wage der Prüfung zu legen.

Sorgfalt und Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und Leidenschaftlosigkeit wird alsdann sein Carakter seyn. Er wird fühlbar für Wahrheit und Recht werden, und in sich einen neuen Antrieb fühlen, seine Rechtskenntniße zu erweitern, und seinen Scharfsinn zu verfeinern.

Die Freyheit, Bürger, stützt sich auf die Gerechtigkeit, ohne diele ist jene ein leerer Name, der den Zustand der bürgerlichen Existenz nicht zu verbeßern vermag.

So wie die Gerichtshöfe die Wichtigkeit ihres Berufs einsehen, eben so fühlt das Volk das Bedürfniß seiner Erfüllung. Hier sind Ansprüche und Erwartungen, dort Pflichten. Die Folgen davon werdrn Achtung und Zutrauen seyn. Es steht bey den Gerichtshöfen sich beides zu verschaffen, und dadurch die Summe öffentlicher und individueller Glükseligkeit zu vermehren.

Ich bin berechtigt, Bürger, zu erwarten, daß sich die Gerichtshöfe bestreben werden, dieses Ziel zu erreichen, und da ich nichts sehnlicher wünsche, als sie einerseits in ihren Verrichtungen aufzumuntern, und anderseits dem Volk einen Beweis ihrer Anstrengung zu geben, und endlich auch ihre Arbeiten zu Vervollkommnung der Gesezgebung zu benutzen, so erhielt ich vom Vollziehungs-Direktorium den Auftrag, alle Monate demselben eine Liste der von den helvetischen Tribunalien, theils gütlich, theils rechtlich beendigten Rechtssachen, vorzulegen.

Ich übersende Euch zu diesemhin beyliegende Tabellen mit dem Auftrag, sie den Gerichtshöfen Eures Kantons zuzustellen, und sie aufzufordern nach Anweisung der Rubriken jeden vor sie gebrachten Rechtshandel, oder Criminalklage, so kurz wie möglich, auf dieselbe zu setzen.

Der Gerichtsschreiber jedes Tribunals wird diese Tabelle besorgen, welche der Präsident desselben unterzeichnen und Euch den ersten jedes Monats überschicken wird.

Ihr werdet, Bürger, von den verschiedenen Vortheilen, die mit dieser Anordnung verbunden sind, überzeugt seyn, und ich erwarte mithin von Eurem Eifer für die Freiheit und Glükseligkeit Eurer Mitbürger, daß Ihr für die genaue Vollziehung derselben sorgen, und mir die geforderten Tabellen in der ersten Woche jedes Monats fleißig übersenden werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Dem Original gleichglautend,
Der Secretär des Justizministers,
Zeerleder.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 13. December.

(Fortsetzung.)

Kilchmann glaubt, man wolle das Volk noch ärger bevogten als ehemals unter den Landvögten; er fodert Durchstreichung des § und begehrt, daß jede Gemeinde sich versammeln könne, wann sie wolle. Jacquier folgt Kilchmann. Secretan vertheidigt das Gutachten, weil schon hinlängliche Versammlungen der Gemeinden statt haben und es hier nur um ausserordentliche Versammlungen zu thun ist; da der Unterstatthalter oder Agent das Recht hat diesen Versammlungen beizuwohnen, so muß er doch wenigstens davon unterrichtet seyn! daher begehrt er, daß bestimmt werde, daß die Zusammenkunft nicht ohne vorhergegangene Anzeige an den Unterstatthalter oder Agent, statt haben könne. Akermann, Custor und Thorin folgen diesem letzten Antrag Secretans, welcher angenommen wird.

§. 121. beizufügen: und die Zahl ihrer Verwalter zu bestimmen.

Diese Vorschläge werden mit einigen geringen Redactionsverbesserungen einiger andern §§ angenommen.

Gysendörfer, im Namen der Finanzcommission tragt folgende neue Redaktion des 15 § des vom Senat verworfnen Beschlußes über die allgemeinen Finanzgesetze vor.

§. 15. Auf das Ansuchen des Vollziehungsdirektoriums und die damit begleitete Angabe des augenblicklichen Bedürfnißes, kann die gesetzgebende Gewalt demselben durch ein Gesez in einer gesammten Summe anweisen, was sie zum öffentlichen Dienst erfoderlich erachten wird.

Das Direktorium wird sodann jedem Departement nach Verhältniß seiner Bedürfniße die einzelnen Summen verabfolgen lassen.

Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Grosser Rath, 14. December.

Präsident: Cartier.

Manlaz erhält auf Begehren für 8 Tag Urlaub.

Grafenried, im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Fortsetzung der von der